

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 25
Ausgabetag 29. Oktober 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite
8.10.1947	Anordnung der Britischen Militärregierung Berlin, Finanzabteilung, \ zur Ergänzung der Anordnung 07/07/05 (FIN) vom 22. 9. 1947 . . .	241

II. Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Bezirksämter	Seite
29. 9. 1947	Volksbildung Bekanntmachung über Schulpflicht	241	23. 7. 1947	Bekanntmachung des Bezirksamts Friedrichshain über Bestätigung als Schiedsmannstellvertreter	242
1.10.1947	Polizei Bekanntmachung über Ausbruch der Räude	242	19. 6. 1947	Bekanntmachung des Bezirksamts Pankow über Bestätigung von Schiedsmännern	242
4.10.1947	Bekanntmachung über Ausbruch der Geflügel-Cholera	242	7.10. 1947	Bekanntmachung des Bezirksamts Spandau über Ablauf ihrer Ruhezeit und Einebnung von Gräbst eilen	2 4 2
8.10.1947	Bekanntmachung über Erlöschen einer Seuche 242			Justizbehörden Bekanntmachungen der Gerichte	242
				III. Bekanntmachungen der Wirtschaft	244

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Britische Militärregierung Berlin Finanzabteilung

07/07/05 (PIN)
8. Oktober 1947

Forderungen für Güter, Leistungen usw. geliefert bzw. geleistet an Besatzungsdienst stellen

Die Anordnung S7D-7/06 (PIN) vom 22. September SB47 erhält folgenden Zusatz:
Der Nachweis ist wie folgt zu führen:

1. Alte Rechnungen und Belege sind in englisch und deutsch anzugeben.
2. Die anfordernden Einheiten (einschl. ihrer Anschrift in Zeit der Anforderung) sind anzugeben.

3. Die Rechnungen und Forderungsbeträge müssen vom Preis mit bestätigt sein.
4. Es ist eine eidesstattliche Erklärung darüber beizulegen, daß der Antragsteller für seine Forderung noch keine Zahlung erhalten hat und daß er sich für den Fall der Anerkennung seines Anspruchs zur sofortigen Rückzahlung jeder Doppelzahlung (sei es späteren oder früheren) verpflichtet.
5. Die eidesstattliche Erklärung und die Belege müssen von dem Bezirksbefehlsmeteter gezeichnet sein.

W. K. Curtis, S.C.O.
for Controller Finance & Property Control Military Government
British Troops Berlin

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Volksbildung Schulpflicht

Die Alliierte Kommandantur Berlin hat mit Befehl vom 13. Januar 1947 BK/O (47) 6 angeordnet, daß zur Erzwingung des Schulbesuchs das Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927 (Pr. G. S. Seite 207) anzuwenden ist.

In Betracht kommenden Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

III.

Schulpflichtige Kinder, die beharrlich ohne genügenden Grund die Schule versäumen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Schul-Aufsichtsbehörde ist berechtigt, hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 7

I. Die Personen, denen die Sorge für die Person eines Kindes obliegt, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein Kind anvertraut ist, haben

dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind die Schule regelmäßig besucht und an ihren Veranstaltungen teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die im Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulversäumnisfall eine Geldstrafe von 1 bis 25 Reichsmark verhängt. Die gleiche Strafe ist verwirkt, wenn die im Satz 1 bezeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuzuführen oder ein privatarztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienste beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren für jeden einzelnen Fall

Handwritten notes and signatures in the right margin, including a large '9' and some illegible text.